

Ausgabe 22 | 28. November 2017

Der rasante Ausbau der erneuerbaren Energieträger insbesondere in Deutschland stellt das Übertragungsnetz vor große Herausforderungen. Im Mai 2017 haben sich daher die deutsche Bundesnetzagentur und die österreichische Energie-Control auf einen Kompromiss zur gemeinsamen Strompreiszone geeinigt: Mit 1. Oktober 2018 werden zwar im Großhandel die Leistungsspitzen gekappt, Österreich wird aber eine freie Langfristkapazität im Ausmaß von 4.900 Megawatt Strom garantiert.

Positiv ist, dass mit diesem Verhandlungsergebnis die Mehrkosten überschaubar bleiben, wurde doch für die österreichischen Stromkunden ein Kostensprung von 10 bis 15 Prozent vorhergesagt, was für die heimische Industrie einen schweren Wettbewerbsnachteil verursacht hätte. „Deshalb müssen die bestehenden Nadelöhre und Flaschenhälse durch gezielten Netzausbau rasch beseitigt werden“, so Spartenobmann Günter Rübzig.

Auswirkungen der Trennung noch nicht abschätzbar

„Derzeit ist noch ungewiss, wie sich die Trennung auf die Börsenpreise ab dem 3. Quartal 2018 konkret niederschlagen wird“, merkt Rübzig an. Zwar laufen schon jetzt die Preise für Lieferungen nach Deutschland und nach Österreich an der Leipziger Strombörse um etwa einen halben bis einen Euro pro MWh auseinander. Bei einem Handelspreis von rund 36 EUR/MWh befinden wir uns momentan bei einem Kostensprung von 1 bis 2 Prozent. Allerdings wurde für Lieferungen nach Österreich noch keine einzige MWh gehandelt. „Auch gibt es noch keine neuen Spielregeln, wie bei einer Überschreitung der Transportkapazitäten umgegangen wird“, bemerkt Rübzig weiter.

Stromlieferverträge auf zulässige Mehrkostenüberwälzung prüfen

Aktuell sorgen deshalb Schreiben von einzelnen Stromlieferanten an ihre Kunden für Verunsicherung: Diese Stromlieferanten versuchen, ihre Kunden bereits jetzt mit Mehrkosten zu belasten, die erst mit der Trennung der deutsch-österreichischen Strompreiszone anfallen werden.

Die sparte.industrie rät ihren Mitgliedern daher, ihren Liefervertrag genau zu prüfen und zu klären, ob eine einseitige Kostenüberwälzung rechtlich überhaupt möglich ist. Wenn ja, darf dies nur im tatsächlichen Ausmaß der Mehrkosten geschehen. Dies gilt auch für die Verrechnung von allfälligen „Energieeffizienzbeiträgen“, die nach wie vor von einigen Lieferanten in Rechnung gestellt werden. Es empfiehlt sich daher, bestehende Angebote im Detail zu vergleichen.

WIR SIND INDUSTRIE

Ausgabe 22 | 28.11.2017

Mag. Martin Ebersmüller | T 05-90909-4210

BILDUNG

1. Digitalisierung in der Lehrlingsausbildung

Zur Finanzierung von Projekten im Zusammenhang mit Digitalisierung in der Lehrlingsausbildung hat das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft der Wirtschaftskammer Österreich Fördermittel zur Verfügung gestellt.

Gefördert werden Projekte zur Gestaltung von Lern/Lehrprozessen für die duale Berufsausbildung und Maßnahmen zur Begleitung des digitalen Wandels in der dualen Berufsausbildung. Dabei sind zwei Projektschwerpunkte vorgesehen:

- Nutzung der digitalen Möglichkeiten in der dualen Berufsausbildung
- Förderung der Entwicklung digitaler Kompetenz

Insgesamt stehen 900.000,- Euro an Fördermitteln zur Verfügung. Die Einreichfrist für Projektanträge endet mit 28. Februar 2018.

Weitere Informationen zu dieser Projektförderung finden Sie im Dokument:

<http://wko.at/ooe/Branchen/Industrie/Zusendungen/DigitalisierungLehreProzess.pdf>

(Quelle: WKO Oberösterreich, Lehrlingsstelle - Förderservice, Rudolf Riegler, 16.11.2017)

2. Webinar "Datenschutz", 30.11.2017

Am Donnerstag, 30. November 2017, von 11:00 -12:00 Uhr findet ein Webinar zum neuen Datenschutzrecht statt. Mag. Ursula Illibauer, BSIC/WKÖ, informiert und beantwortet live Fragen zum Thema „Datenschutz“.

Frau Illibauer geht auf Unternehmen unterschiedlicher Größe ein und erklärt alle Arbeitsaufgaben, die auf die Betriebe zukommen: vom Verarbeitungsverzeichnis, der Risikoanalyse, über IT-Sicherheit, AGBs, bis zum Datenschutzbeauftragten.

Anmeldung unter: www.kmudigital.at/diewebinare/datenschutz

(Quelle: WKO Oberösterreich, Service-Center, Mag. Irmgard Müller, MBA, 14.11.2017)

ENERGIE

DI Hubert Steiner | T 05-90909-4220

1. Einigung auf Reform des EU-Emissionshandels: Kompromisse bringen Verschärfungen

Anfang November kam es nach jahrelangem Ringen zu einem gemeinsamen Beschluss von EU-Parlament, -Rat und -Kommission, wie der EU-Emissionshandel (EU-ETS) für die Jahre 2021 bis 2030 ausgestaltet sein soll. Die Beschlüsse laufen auf wesentliche Verschärfungen für die betroffenen Unternehmen hinaus.

Die EU-Akteure haben sich darauf verständigt, die Verknappung der Zertifikate zu beschleunigen. Der sogenannte lineare Reduktionspfad wird von jährlich 1,74 Prozent auf 2,2 Prozent erhöht.

Höherer Anteil an kostenlos zugeteilten Zertifikaten erreicht

In letzter Sekunde gelang eine Anhebung des Anteils an kostenlos zugeteilten Zertifikaten für die Industrie um 3 Prozent. „Die sparte.industrie hat diese Anhebung stets gefordert und begrüßt diese, denn damit stehen mehr Gratiszertifikate für die effiziente österreichische Industrie zur Verfügung“, erläutert Erich Frommwald, Energiesprecher der sparte.industrie der WKOÖ. „Nur so können Standortverlagerungen in klimapolitisch weniger ambitionierte Länder verhindert werden“.

Umstritten war auch, ob auch der - für den Standort Österreich wichtigen - Zementindustrie ausreichend Gratiszertifikate zuerkannt werden. Schlussendlich hat man sich für den Verbleib dieses Sektors auf der sogenannten Carbon Leakage-Liste ausgesprochen. Einer weiteren gewichtigen Forderung der sparte.industrie wurde hiermit Rechnung getragen.

Einigen konnten sich Kommission, Parlament und Rat auf eine verschärfte Anwendung der Marktstabilitätsreserve. Die Menge an Emissionszertifikaten, die dieser ab 2019 wirkende Mechanismus abschöpfen soll, wurde von 12 Prozent auf 24 Prozent erhöht.

Zusätzlich wird ein Mechanismus zur automatischen Löschung von Zertifikaten eingeführt, der bei Überschreitung einer vorgegebenen Befüllungsmenge ab 2023 schlagend wird. „Diese Verknappung der Zertifikatsmengen ist aus WKO-Sicht besonders kritisch zu sehen, da diese auf einen Standortnachteil im internationalen Wettbewerb hinausläuft“, zeigt sich Erich Frommwald besorgt.

Schiefelage zu Deutschland muss beseitigt werden

Das Ergebnis der Verhandlungen ist aus sparte.industrie-Sicht in Summe aber nur teilweise zufriedenstellend. „Trotz der tatkräftigen Unterstützung der österreichischen EU-Parlamentarier und der Bundesregierung, für die wir uns bedanken, blieb der finale Beschluss hinter den Erwartungen zurück“, so Erich Frommwald.

Aus Sicht der sparte.industrie braucht es nun, um Investment- und Carbon Leakage der äußerst fortschrittlichen und effizienten österreichischen Anlagen zu vermeiden, ein zusätzliches nationales Bekenntnis zur Industrie. „Ein erster Schritt ist die Einführung eines Kompensationsmechanismus für indirekte CO₂-Kosten, da man sich im Rahmen der Verhandlungen auf eine Harmonisierung der Regelungen nicht einigen konnte“, stellt der Klimaexperte klar.

Österreich verzichtet im Gegensatz zu Deutschland und zahlreichen anderen Mitgliedstaaten darauf, einen derartigen Kompensationsmechanismus einzuführen. „Ich sehe hier einen klaren Wettbewerbsnachteil für die österreichischen Standorte“, mahnt Erich Frommwald.

ENERGIE

DI Hubert Steiner | T 05-90909-4220

„Im Sinne eines innereuropäischen Level Playing Field muss die kommende Regierung nun nachziehen und eine Lösung ähnlich der unseres Nachbarn finden“. Nationale Maßnahmen gilt es - wie in Deutschland - auch in Bezug auf die Versteigerungserlöse aus dem EU-ETS zu treffen. Derzeit fließen die Einnahmen überwiegend ins allgemeine Bundesbudget. „Diese Gelder müssen endlich für Low-Carbon-Technologien in der Wirtschaft zweckgewidmet werden“, fordert Erich Frommwald.

(Quelle: news.wko.at, 9. November 2017)

2. Oberösterreich wird Vorzeigeregion

„Klima- und Energiefonds wählte Oberösterreich für richtungsweisendes Förderprojekt aus“

Noch kommen zwei Drittel der Energie für die Industrie aus fossilen Quellen. Die Länder Oberösterreich und Steiermark wollen zeigen, dass die produzierende Industrie möglichst ohne fossile Energie funktionieren kann. Dafür haben 80 Unternehmen und 14 Forschungspartner/innen und 5 öffentliche Institutionen aus ganz Österreich beim Klima- und Energiefonds ein Förderprojekt eingereicht, das nun startet. „Rund die Hälfte aller beteiligten Institutionen kommt aus Oberösterreich, was eine eindrucksvolle Demonstration des vorhandenen Know-hows ist“, zeigt sich Wirtschafts- und Energiereferent LH-Stv. Dr. Michael Strugl über den Förderentscheid erfreut. „Damit wird Oberösterreich auch zum international sichtbaren Leuchtturm für Umwelt- und Energietechnologie“, so LH-Stv. Strugl.

Oberösterreich wird mit dem Projekt „NEFI“ (New Energy for Industry) gemeinsam mit der Steiermark zu einer Energie-Vorzeigeregion. „Ressourcenknappheit und höherer Kostendruck sind zentrale Herausforderungen der heimischen Unternehmen. Wer auf nachhaltige Produktion und erneuerbare Energie setzt, kann seine Wettbewerbsfähigkeit erhöhen und damit auch Arbeitsplätze in OÖ schaffen und sichern. Wir setzen damit auch einen großen Schritt zur Umsetzung unserer neuen oberösterreichischen Energiestrategie Energie Leitregion OÖ 2015“, erklärt LH-Stv. Strugl.

In zahlreichen Projekten werden heimische Energietechnologien im Realbetrieb erprobt, um die zentralen Ziele Dekarbonisierung (= Verzicht auf fossile Energie), Wertschöpfung und Standortsicherheit zu erreichen. Der Schlüssel dazu sind innovative Technologien, die durch die Förderungen in Höhe von bis zu 40 Mio. bis zum Jahr 2025 entwickelt werden sollen.

Die Bandbreite der derzeit beteiligten Unternehmen reicht vom Leitbetrieb wie der Energie AG oder der voestalpine bis hin zum Installateur. Aber auch andere Unternehmen, die sich der Herausforderung Dekarbonisierung stellen wollen oder müssen, können sich in weiterer Folge am Projekt beteiligen. Als Projektkoordinator fungiert das AIT, die größte außeruniversitäre Forschungseinrichtung Österreichs.

Ein wesentlicher Baustein des Projekts ist ein Sektor übergreifender Innovationsprozesse mit Unternehmen, Technologielieferant/innen und Wissenschaftspartner/innen. Dieser wird in Oberösterreich von der Oö. Wirtschaftsagentur Business Upper Austria und dem Oö. Energiesparverband koordiniert.

Die Projektlaufzeit beträgt acht Jahre, die Förderung ca. 40 Mio. Euro und die damit ausgelösten Gesamtinvestitionen 80 bis 120 Mio. Euro. Zum vom AIT angeführten Projektkonsortium gehört neben den oö. Partnern auch die Montanuni Leoben.

Ausgabe 22 | 28.11.2017

ENERGIE

DI Hubert Steiner | T 05-90909-4220

Ein erstes Treffen von Anwendern und Anbietern von Energietechnologie gab es bereits diese Woche beim „Innovationsforum Energieeffiziente Produktion“ des Oö. Energiesparverbandes. Über 70 interessierte Teilnehmer/innen haben sich dabei ausgetauscht, wie Energieeffizienz-Potenziale systematisch erkannt werden können, und innovative Lösungen für die Effizienzsteigerung und die Nutzung erneuerbarer Energieträger für die Fertigung in verschiedenen Branchen - wie Metallbearbeitung, Maschinen- und Fahrzeugbau oder Kunststoffindustrie - wurde vorgestellt.

CleantechConnect.2017 am 27. November in Engerwitzdorf

Die nächste Möglichkeit zur Vernetzung und Vorstellung von Projektideen gibt es am 27.11. in Engerwitzdorf beim CleantechConnect.2017 des Cleantech-Clusters der Business Upper Austria - OÖ. Wirtschaftsagentur GmbH. Anmeldung unter www.cleantech-cluster.at.

(Quelle: Landeskorrespondenz Medieninfo, 15.11.2017)

3. Ausbalancierter Energiemix für die Zukunft unerlässlich

ÖGEW-Tagung zum Thema „Herausforderungen an Mobilität und Transport“ am 30.11. und 1.12.2017 in der Wirtschaftskammer Wien

Diskussionen um Verbote, Reformen und zukünftige Antriebsformen prägen den derzeitigen Mobilitätsmarkt. Es lässt sich auch nicht abstreiten, dass unser Energiesystem vor einem Wandel steht - nicht zuletzt wegen der Beschlüsse der Klimakonferenz von Paris Ende 2015. Der Fachverband der Mineralölindustrie (FVMI) bekräftigt jedoch seine Forderung, dass die Umsetzungsziele zu mehr Umweltverträglichkeit, höherer Effizienz und geringeren CO₂-Emissionen realistisch bleiben müssen. Ein ausgeglichener Energiemix, gestützt auf mehrere Energieträger, ist dabei wesentlich.

Das Ziel, bis Ende dieses Jahrhunderts die globale Erderwärmung auf maximal 2 Grad Celsius zu beschränken, ist ambitioniert. Der Weg dorthin kann nur dann erfolgreich sein, wenn die gewählten Ansätze und Ziele realistisch und durchführbar sind. „Ein gut funktionierendes Energiesystem bedient sich erneuerbarer sowie fossiler Energieträger. Sie ergänzen sich gegenseitig und gewährleisten eine moderne, nachhaltige, wettbewerbsfähige aber auch leistbare Energieversorgung in Österreich“, erklärt Christoph Capek, Geschäftsführer des Fachverbandes der Mineralölindustrie.

„Herausforderungen an Mobilität und Transport“

Mit den aktuellen Diskussionen als Basis lädt die Österreichische Gesellschaft für Erdölwissenschaften (ÖGEW) am 30. November und 1. Dezember 2017 zur Herbstveranstaltung ein. Die Tagung steht im Zeichen der „Herausforderungen an Mobilität und Transport“ und bittet zwölf renommierte Vortragende aus der Branche und der Wissenschaft auf das Podium und zur Diskussion. Den Beginn macht Robert Fischer von Power Train / AVL mit seinen Ausführungen über die Zukunft des Verbrennungsmotors 2030-2050. Gert Seybold, Country Chair Shell Austria GmbH, berichtet beispielsweise über alternative Antriebe und Kraftstoffe. Alexander Klacska, Obmann der

ENERGIE

DI Hubert Steiner | T 05-90909-4220

Bundessparte Transport und Verkehr in der WKÖ, zeigt Mobilitätsherausforderungen am Transportsektor auf und Oliver Schmerold, Direktor des ÖAMTC, stellt mit „Diesel forever?“ eine weitgehend polarisierende Frage.

Eckdaten ÖGEW/DGMK Herbstveranstaltung:

30.11. und 1.12.2017

Wirtschaftskammer Wien, Stubenring 8-10, 1010 Wien

Kontakt: oegew@oil-gas.at

[Programm](#)

4. Antrag bei CEN auf Gründung eines ISO-Committees zum Thema „Ressourcenschonende sanitäre Behandlungssysteme“

Das US-amerikanische Normungsinstitut ANSI hat einen Antrag bei ISO für die Gründung eines ISO-Committees zum Thema „Ressourcenschonende sanitäre Behandlungssysteme im Gemeinschaftsmaßstab“ eingereicht.

Unter [diesem Link](#) finden Sie die entsprechenden Unterlagen mit der Bitte um allfällige Stellungnahme bis Montag, 18.12.2017

Hinweis zur Begutachtung

Die internationale Norm definiert **Anforderungen und Prüfverfahren zur Gewährleistung der Sicherheit, Leistungsfähigkeit und Nachhaltigkeit von ressourcenorientierten Behandlungseinheiten für Fäkalienschlamm** von etwa 1.000 bis 100.000 Einwohner. Der Standard soll für Behandlungseinheiten angewendet werden, die

- (a) in erster Linie menschliche Exkremente behandeln,
- (b) in nicht gesicherten und netzfernen Umgebungen arbeiten können und
- (c) vorgefertigt sind.

Der Standard gilt nicht für Sanitäreinrichtungen, die eine Kanalinfrastuktur oder einen Zugang zum Stromnetz benötigen. Zusätzlich sollen Behandlungseinheiten, auf die der Standard angewendet wird, die Fähigkeit der Ressourcenzurückgewinnung, wie etwa von Energie, Trinkwasser oder Düngemittel aufweisen und in der Lage sein, energieunabhängig oder sogar energetisch positiv zu bilanzieren. Der vorgeschlagene Standard soll den allgemeinen Betrieb, die Sicherheit und Nachhaltigkeit solcher Einheiten sicherstellen, schließt aber die **Installation, Auswahl, Wartung und Betrieb** solcher Einheiten aus.

Dieser Gründungsantrag wurde aufgrund der Thematik und dem vorgeschlagenen Arbeitsprogramm dem Komitee 120 „Abwassertechnik“ übergeben, das gemäß Geschäftsordnung ÖNORM 2014 auf Basis der einlangenden Stellungnahmen die österreichische Position festzulegen hat und bei positivem

Ausgabe 22 | 28.11.2017

ENERGIE

DI Hubert Steiner | T 05-90909-4220

Beschluss auf ISO-Ebene die Funktion des Spiegelkomitees übernimmt. Details zum Komitee 120 finden Sie unter <https://committees.austrian-standards.at/detail/575>.

STEUERN UND FINANZEN

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

1. OÖ Industrie fordert rasche Senkung der Körperschaftsteuer

Auch wenn Experten den derzeitigen Budgetspielraum für eine große Steuerreform als nicht sehr hoch einschätzen, sollten von der kommenden Regierung bereits im Jahr 2018 erste wirtschaftspolitische Weichenstellungen gesetzt werden. „Eine Senkung der Körperschaftsteuer würde über das Jahr 2018 hinaus zu einer dauerhaften Belebung der österreichischen Wirtschaft führen“, ist Anette Klinger, Steuersprecherin der sparte.industrie, überzeugt.

Derzeit werden drei Modelle zur Senkung der Körperschaftsteuer (KöSt) diskutiert. ÖVP-Obmann Sebastian Kurz orientiert sich am Steuermodell von Estland, wonach nicht ausgeschüttete Gewinne steuerfrei behandelt werden. Allerdings würde dieses Modell einen radikalen Bruch mit der bisherigen Besteuerungspraxis darstellen.

Eine zweite Variante tritt für eine Reduzierung der KöSt auf 12,5 Prozent bei nicht ausgeschütteten Gewinnen ein und wäre mit dem bisherigen Steuersystem kompatibel.

Die von der Wirtschaftskammer favorisierte Senkung des Körperschaftsteuersatzes auf 20 Prozent wäre am einfachsten zu bewerkstelligen und vor allem ein Signal an ausländische Investoren.

„Egal welcher Variante man den Vorzug gibt, wichtig ist jedenfalls, dass es wie im Jahr 2005 zu einer spürbaren Entlastung bei der Körperschaftsteuer kommt“, so Klinger. Nach der Expertise des Wirtschaftsforschungsinstituts Eco Austria wirke eine Senkung der Körperschaftsteuer am stärksten auf eine dauerhafte Erhöhung der Investition. „Wie im Jahr 2005 würde sich eine derartige Reform der Körperschaftsteuer in den Folgejahren daher selbst finanzieren“, sagt Anette Klinger.

2. Auflösungsabgabe entfällt - Unternehmen werden ab 1.1.2020 um rund 60 Mio. Euro entlastet

Bei einem Großteil der Beendigungen von Dienstverhältnissen muss der Arbeitgeber derzeit eine Abgabe von 124 Euro zahlen. Diese Abgabe entfällt, allerdings erst mit 1.1.2020.

Die Abgabe verursacht nicht nur Kosten, sondern ist auch eine bürokratische Belastung vor allem für Unternehmen mit hoher Fluktuation. Durch die Streichung werden Unternehmen insgesamt um rund 60 Mio Euro entlastet.

STEUERN UND FINANZEN

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

3. Nutzungsdauer von Baugeräten der Österreichischen Baugeräteliste 2015

Das BMF hat am 25. Oktober 2017 eine Information zur Nutzungsdauer von Baugeräten, die in der Österreichischen Baugeräteliste 2015 (ÖBGL 2015) enthalten sind, veröffentlicht (BMF-010203/0348-IV/6/2017).

Für die Nutzungsdauer von Baugeräten können die in der ÖBGL 2015 ausgewiesenen Nutzungsdauern mit einem um 50 Prozent erhöhten Wert als betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer i.S.d. § 7 Abs. 1 EStG der AfA zu Grunde gelegt werden.

Für Wirtschaftsgüter, die der Gruppe P.0 bis P.6 angehören (Kraftfahrzeuge und Anhänger), kann die in der ÖBGL 2015 ausgewiesene Nutzungsdauer unverändert der steuerlichen AfA zugrunde gelegt werden. Von dieser Regelung ausgenommen sind PKWs und Kombis, für die eine Mindestnutzungsdauer von acht Jahren gilt.

Diese Regelung gilt für Anschaffungen von Baugeräten in Wirtschaftsjahren, die nach dem 1. Jänner 2018 beginnen.

Sofern Umstände vorliegen, die eine kürzere Nutzungsdauer rechtfertigen, sind diese vom Unternehmer nachzuweisen, wobei insbesondere Erfahrungswerten aus der Vergangenheit eine besondere Bedeutung beizumessen ist.

Die BMF-Info ist unter folgendem Link abrufbar: <https://findok.bmf.gv.at/findok?execution=e1s1>

4. Wartungserlass 2017 - Körperschaftsteuerrichtlinien (KstR)

Bei uns liegt der Wartungserlass 2017 der Körperschaftsteuerrichtlinien mit der Bitte um Stellungnahme auf.

Mit dem Erlass erfolgt die Anpassung an zwischenzeitlich vorgenommene gesetzliche Änderungen sowie die Einarbeitung von Judikatur, Klarstellungen und allgemeine Wartungen.

Besonders hingewiesen wird in der Aussendung der WKÖ auf die Ausführungen betreffend Geselligkeitsveranstaltungen von politischen Parteien (Rz 279 ff bzw. Seite 28 ff), Aussagen zu Kapitalinstrumenten von Kreditinstituten (Rz 557 bzw. Seite 52) und die Anpassungen im Bereich der Gruppenbesteuerung.

Nähere Informationen senden wir interessierten Unternehmen gerne zu (Frau Fürthner, E eva.fuerthner@wkoee.at).

Bitte um allfällige Stellungnahme bis 30.11.2017 (Frau Fürthner, E eva.fuerthner@wkoee.at).

Ausgabe 22 | 28.11.2017

STEUERN UND FINANZEN

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

5. Konsultation „Eine faire Besteuerung der digitalen Wirtschaft“ - Fragebogen in deutscher Sprache

Wir haben einen Fragebogen zur Konsultation „[Eine faire Besteuerung der digitalen Wirtschaft](#)“ erhalten.

Bitte um allfällige Beantwortung der Fragen ab Punkt 4.1. bis 29.11.2017 (Frau Fürthner, E eva.fuerthner@wkoee.at).

Ausgabe 22 | 28.11.2017

TECHNOLOGIE

Mag. Josef Schachner-Nedherer, MBA | T 05-90909-4251

1. OECD-Report zeigt Stärken und Schwächen Österreichs im Bereich Forschung & Entwicklung auf

Nicht nur deutlich über dem OECD-Schnitt (2,4 Prozent), sondern sogar im Spitzenfeld der im "OECD-Scoreboard Wissenschaft, Technologie und Industrie 2017" gelisteten Länder liegt Österreich mit Ausgaben von 3,12 Prozent des BIP (2015) für Forschung und Entwicklung (F&E). Das geht aus dem aktuellen Bericht der OECD hervor. „Dieses Ergebnis freut uns als Interessensvertretung sehr, denn die Innovationskraft heimischer Unternehmen stärkt den Standort und spielt eine wichtige Rolle im globalen Wettbewerb“, erklärt dazu DI Günter Rübiger, Obmann der sparte.industrie.

Als besonderes Stärkefeld hat die OECD für Österreich die Computerwissenschaften identifiziert. Sowohl was die Anzahl an Publikationen als auch die Häufigkeit der Zitierungen betrifft. Aus dem - 35 Länder umfassenden - Report der OECD geht weiters hervor, dass Österreich mit 29 Prozent die vierthöchste Absolventenrate in den Bereichen Naturwissenschaften und Technik sowie Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) aufweist. Die Wermutstropfen: Der Frauenanteil in diesem Bereich beträgt lediglich ein Viertel und Österreich liegt bei den Einreichungen von IKT-Patenten unter dem EU-Schnitt.

„Hier ist also zweifelsohne Luft nach oben - auch bei der Anzahl der MINT-Absolventen. Aber die Tendenz ist positiv und das Ergebnis des OECD-Reports wird Ansporn sein, die wirtschafts- und industriennahe Forschung weiter voranzutreiben“, erklärt Spartenobmann Rübiger und verweist auf die bereits jetzt hohe Forschungsintensität oberösterreichischer Unternehmen. „Wobei besonders zu erwähnen ist, dass in Oberösterreich drei Viertel der Ausgaben für F&E von den Betrieben selbst kommen und nur 18 Prozent von der öffentlichen Hand finanziert werden“, so Rübiger.

2. Save the Date: Forum Maschinenbau am 25. Jänner 2018 in Gurten

Wie jedes Jahr findet auch 2018 wieder das Forum Maschinenbau statt. Diesmal wird die Veranstaltung am Donnerstag, 25. Jänner 2018 im Future Dome bei Fill Maschinenbau in Gurten, organisiert.

Das Programm finden Sie in den nächsten Tagen unter:

<http://www.mechatronik-cluster.at/veranstaltungen>

Sie möchten nicht nur als Besucher am Forum teilnehmen? Die aktuellen Sponsor- und Ausstellerpakete finden Sie [hier zum Download](#).

Ausgabe 22 | 28.11.2017

TECHNOLOGIE

Mag. Josef Schachner-Nedherer, MBA | T 05-90909-4251

3. IT-Sicherheitshandbücher

Das Sicherheitshandbuch für KMU-Unternehmen richtet sich an die Unternehmensleitung und bietet wichtige Informationen über IT- und Datensicherheit.

Sie werden nach der Lektüre in der Lage sein, potentielle Gefahren einschätzen zu können und die richtigen organisatorischen und technischen Veränderungen zu treffen, um ihre Daten besser schützen zu können.

https://www.wko.at/branchen/information-consulting/_IT-Sicherheitshandbuch_fuer_KMU_.html

https://www.wko.at/branchen/information-consulting/_it-sicherheitshandbuch_fuer_mitarbeiter_.html

AUSSENHANDEL

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

1. Sanktionen gegen Russland/Ukraine - EU listet eine weitere natürliche Person

Nach Abhaltung von Gouverneurswahlen in Sewastopol durch die Russische Föderation im September dJ listet die EU mit [Verordnung 2017/2153](#) ergänzend den gewählten Gouverneur D.V. Ovsyannikov.

Dessen Konten in der EU sind einzufrieren, es besteht ein unmittelbares und mittelbares Bezahlungs- und Belieferungsverbot.

2. Sanktionen der EU gegen Venezuela - EU verhängt ein Militärgüterembargo und weitere Beschränkungen

Angesichts der aktuellen politischen Lage in Venezuela verhängte die EU Sanktionen gegen Venezuela, die mit 14.11.2017 in Kraft traten.

Konkret beinhalten diese gemäß [Beschluss 2017/2074](#) ein Militärgüterembargo samt einem Verbot der Bereitstellung von einschlägiger technischer und finanzieller Unterstützung; von diesem Verbot ausgenommen bleiben Transaktionen, die in Erfüllung von vor dem 13. November 2017 geschlossenen Verträgen erfolgen (Altvertragsausnahme).

Gemäß [Verordnung 2017/2063](#) ist weiters untersagt die Ausfuhr, Lieferung, Weitergabe und der Verkauf von Gütern zur internen Repression, die im Anhang I dieser Verordnung gelistet sind; auch hier sind Tätigkeiten zur technischen und finanziellen Unterstützung gleichfalls vom Verbot umfasst.

Ausnahmen von den vorgenannten Verboten gelten für nicht-letale Geräte, die ausschließlich humanitären oder Schutzzwecken dienen oder für UN-Programme oder sonstiger Organisationen zum Aufbau von Institutionen bestimmt sind. Ausgenommen sind auch Minenräumgeräte und für Minenräumaktionen verwendetes sonstiges Material ebenso wie Schutzbekleidung (Details siehe Art 4 und 5 der Verordnung 2017/2063).

Einer Genehmigungspflicht unterliegt die Ausfuhr, Lieferung, Weitergabe oder der Verkauf von Abhöreinrichtungen (Ausrüstung, Software, Technologie), die in Anhang II der VO 2017/2063 gelistet ist, unmittelbar oder mittelbar nach Venezuela oder zur dortigen Verwendung. Analog unterliegt auch die technische und finanzielle Unterstützung oder die Erbringung von Dienstleistungen für solche Transaktionen einer Genehmigungspflicht. Solche Genehmigungen werden nicht erteilt, wenn Gründe zur Feststellung bestehen, dass die Abhöreinrichtungen für die interne Repression durch die Regierung oder offizielle Stellen verwendet würde.

Die VO 2017/2063 bereitet weiters Finanzsanktionen gegen Personen vor, allerdings werden noch keine Personen konkret gelistet.

Ausgabe 22 | 28.11.2017

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

BETRIEB UND UMWELT

1. Mengengrenzungen zu teilfluorierten Kohlenwasserstoffen

[Durchführungsbeschluss 2017/1984/EU](#) zur Bestimmung - gemäß der Verordnung ([EU](#)) Nr. 517/2014 über fluoridierte Treibhausgase - von Referenzwerten für den Zeitraum 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2020 für jeden Hersteller oder Einführer, der gemäß der Verordnung gemeldete Mengen teilfluorierter Kohlenwasserstoffe ab dem 1. Jänner 2015 rechtmäßig in Verkehr gebracht hat.

Die Kommission ist verpflichtet, für jeden Hersteller und Einführer, der im Referenzzeitraum teilfluoridierte Kohlenwasserstoffe rechtmäßig in Verkehr gebracht hat, die entsprechenden Mengengrenzungen festzulegen und insbesondere Referenzwerte zu berechnen.

Der Durchführungsbeschluss 2014/774/EU der Kommission läuft am 31. Dezember 2017 ab.

Die Referenzwerte für Hersteller und Einführer sollen ab 2017 alle drei Jahre neu berechnet werden um sicherzustellen, dass die Unternehmen ihre Tätigkeit fortsetzen können.

Zum Zwecke der Quotenzuweisung entsprechen die Referenzwerte für jeden Hersteller und Einführer den im Anhang festgelegten Werten.

Der Beschluss gilt vom 1. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2020

Hauptbetroffene Wirtschaftskreise in Österreich:

- Linde Gas GmbH, 4651 Stadl-Paura
- Daikin Airconditioning Central Europe GmbH, 2345 Brunn am Gebirge
- Westfalen Österreich GmbH, 2544 Leobersdorf

Weitere [Informationen zur EU-Verordnung über fluoridierte Treibhausgase auf der Internetseite des deutschen Umweltbundesamts](#)

2. Anpassungen bei den Stoffbeschränkungen bei Fahrzeugen - Ausnahmen zum Stoffverbot für Blei geändert

Im Amtsblatt der Europäischen Union wurde mit [Richtlinie 2017/2096/EU](#) der Anhang II der [Altfahrzeugetrichtlinie](#) geändert. Die Anpassungen beziehen sich für das Stoffverbot für Blei. Bei den Ausnahmen 2c (Aluminiumlegierungen mit Blei) und 5 (Blei in Batterien) wurden zwei Untereinträge mit unterschiedlichen Ablauffristen und Überprüfungszeitpunkten festgesetzt. Bei der Ausnahme 3 (Kupferlegierungen mit Blei) wurde mangels Ersatzstoffe ein neuer Überprüfungszeitpunkt festgesetzt.

Ausgabe 22 | 28.11.2017

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

BETRIEB UND UMWELT

Der Bundesgesetzgeber hat diese Änderungen in der [Altfahrzeugeverordnung](#) (bis 6. Dezember 2017 umzusetzen).

Links:

[Informationen am Unternehmerserviceportal zu Altfahrzeuge](#)

[Informationen des BMLFUW zur Altfahrzeugeverordnung](#)

3. Erleichterungen in der ROHS-Richtlinie

Die [EU-Richtlinie 2017/2102](#) zur Änderung der [ROHS-Richtlinie \(2011/65/EU\)](#) zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten umfasst im Wesentlichen folgende Inhalte:

- Sekundärmarktaktivitäten wie Reparatur, Austausch von Ersatzteilen, Nachrüstung, Wiederverwendung und Nachbesserung werden erleichtert. Das Verbot bezüglich Geräte (bzw. deren Ersatzteile), die vor dem 12. August 2004 auf dem Markt bereitgestellt wurden und den Anforderungen bezüglich Stoffbegrenzung nicht entsprechen, die nach dem 22. Juli 2019 nicht mehr auf dem Markt bereitgestellt werden dürfen, wurde aufgehoben.
- Orgelpfeifen werden aus dem Geltungsbereich ausgeschlossen.
- Die Definition "bewegliche Maschinen, die nicht für den Straßenverkehr bestimmt sind und ausschließlich zur professionellen Nutzung zur Verfügung gestellt werden" wird abgeändert, da auch der externe Antrieb über Netzkabel aus dem Geltungsbereich genommen wird.
- Die Bestimmungen über die Geltungsdauer von Ausnahmen von den Stoffbeschränkungen werden abgeändert, da die bislang festgelegte Frist von 6 Monaten vor dem Auslaufen der Ausnahme nicht praxistauglich war.

Die Richtlinie tritt mit 11. Dezember 2017 in Kraft und ist ab 12. Juni 2019 anzuwenden.

Weitere Informationen:

[Rechtsakt zur ROHS-RL](#)

[Konsolidierte Fassung der Elektroaltgeräteverordnung](#)

[Informationen der Wirtschaftskammern Österreichs zum Thema Elektroaltgeräte](#)

Ausgabe 22 | 28.11.2017

WIRTSCHAFTSPANORAMA

Daniela Pail | T 05-90909-4211

1. Begutachtung: CVD (Clean Vehicles Directive)

Am 8. November 2017 hat die EU-Kommission ein [Maßnahmenpaket](#) beschlossen, mit dem der Beitrag des Straßenverkehrssektors zur Erreichung der klimapolitischen Ziele der EU vergrößert werden soll.

Es enthält Maßnahmen, die auf die Nachfrageseite wie auf die Angebotsseite des Verkehrssektors ausgerichtet sind, und soll dessen Übergang zu emissionsarmer bzw. emissionsfreier Mobilität beschleunigen. Gleichzeitig sollen durch die Vorschläge aber auch die Wettbewerbsfähigkeit des Verkehrs- und Automobilsektors gestärkt werden. Ein Teil davon ist die Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Fahrzeuge – „Clean Vehicles Directive (CVD)“. Diese soll geändert werden.

Die CVD gehört zu der EU-Gesetzgebung über die öffentliche Beschaffung und verpflichtet mit Minimumstandards dazu, die Umwelt- und Energieauswirkungen während der gesamten Betriebsdauer eines Straßenfahrzeugs bei dessen Beschaffung zu berücksichtigen. Mit der Überarbeitung der CVD soll der Aufbau eines Marktes für emissionsarme bzw. emissionslose Fahrzeuge gefördert werden. In Zukunft sollen daher alle Formen von Fahrzeugbeschaffung unter die Richtlinie fallen. Dabei soll nicht mehr allein auf die Internalisierung von externen Kosten bei der Kaufentscheidung gesetzt werden, sondern das Ziel soll vor allem durch Minimum-Beschaffungsvorgaben erreicht werden. Diese Vorgaben sollen für die Mitgliedstaaten gemäß ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und städtischen Bevölkerungsdichte differenziert werden.

In Österreich soll der Anteil der als sauber definierten Fahrzeuge beispielsweise bei der Beschaffung von Bussen 50 Prozent im Jahr 2025 und 75 Prozent im Jahr 2030 betragen. Bei der Beschaffung von LKWs 10 Prozent im Jahr 2025 und 15 Prozent im Jahr 2030.

Bitte um Anmerkungen bzw. Ergänzungen zum Vorschlag zur Änderung der Richtlinie bis 1.12.2017 (Frau Fürthner, E eva.fuerthner@wkoee.at).

Ausgabe 22 | 28.11.2017

WIRTSCHAFTSPANORAMA

Daniela Pail | T 05-90909-4211

2. EU-Konsultation über elektronische Dokumente für den Güterverkehr

Gerne leiten wir Ihnen einen [EU-Konsultationsfragebogen](#) über elektronische Dokumente für den Güterverkehr weiter und bitten um allfällige Stellungnahme bis 5.1.2018 (Frau Fürthner, E eva.fuerthner@wkoee.at).

3. Begutachtung: Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten

Die Richtlinie 92/106/EWG über den kombinierten Güterverkehr stellt das einzige Rechtsinstrument auf europäischer Ebene dar, das den Wechsel von der Straße hin zu emissionsärmeren Verkehrsträgern wie der Schifffahrt oder der Eisenbahn zum Ziel hat. In der Richtlinie sind zur Förderung des kombinierten Güterverkehrs beispielsweise Ausnahmen von den Kabotage-Regeln oder Vorteile durch ein erhöhtes höchstzulässiges Gesamtgewicht im Intermodalverkehr vorgesehen. Da die Richtlinie bisher nicht jene Wirkung gezeigt hat, die sich die Europäische Kommission erhofft hatte und sich darüber hinaus seit ihrem Inkrafttreten die einschlägigen Rahmenbedingungen geändert haben, hat die Kommission letzte Woche einen [Überarbeitungsvorschlag](#) vorgelegt.

Da es bisher unklar war, wann überhaupt von einem kombinierten Güterverkehr im Sinne der Richtlinie gesprochen werden kann, schlägt die Kommission vor, die entsprechende Definition in Artikel 1 zu überarbeiten. In Zukunft sollen nicht nur grenzüberschreitende Transporte in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, sondern auch rein nationale Transporte. Der Straßenanteil des Gesamttransports darf maximal 150 km oder 20 % der Distanz vom Ausgangspunkt bis zum Endpunkt des Transports – je nachdem, welcher Wert höher ist – betragen. Auch die Regelung des Nachweises in Artikel 3, dass ein konkreter Transport in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt und daher für ihn Erleichterungen in Anspruch genommen werden können, wird überarbeitet. Die veraltete Regelung hat zu Unklarheiten geführt und immer noch auf den Bestätigungsstempel abgestellt, was nicht mehr zeitgemäß ist.

Um dem multimodalen Transport stärker als bisher zu fördern, werden darüber hinaus in Artikel 6 neue Anreize geschaffen. So müssen die Mitgliedstaaten notwendige Maßnahmen treffen, um Investitionen in multimodale Terminals zu unterstützen, zu denen allen Akteuren diskriminierungsfreier Zugang zu gewähren ist. Darüber hinaus wird es den Mitgliedstaaten freigestellt, weitere individuelle Maßnahmen zu setzen, um die Wettbewerbsfähigkeit des multimodalen Verkehrs zu stärken, wobei der Kommission darüber Bericht zu erstatten ist. Außerdem werden die speziell auf den Werkverkehr abzielenden Artikel 7 und 9 gestrichen, da die Kommission der Ansicht ist, dass diese in Anbetracht der neuen, klareren Definition des kombinierten Verkehrs nicht mehr notwendig sind. Schließlich sieht der Vorschlag für die Mitgliedstaaten in Artikel 5 eine Berichtspflicht sowie in Artikel 9a die Verpflichtung zum Informationsaustausch mit anderen Mitgliedstaaten und zur Veröffentlichung der Anreizmaßnahmen vor.

Allfällige Stellungnahmen bis 1.12.2017 (Frau Fürthner, E eva.fuerthner@wkoee.at).

Ausgabe 22 | 28.11.2017

WIRTSCHAFTSRECHT

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

1. Erbrecht NEU - Was gilt seit 2017? - Wesentliche Änderungen, Tipps & Gestaltungsmöglichkeiten für die Praxis

Bereits zu Lebzeiten sind die Weichenstellungen für die Unternehmensübergabe, vor allem auch für den Todesfall, zu stellen. Mit 1.1.2017 traten weitreichende Änderungen im Erbrecht in Kraft. Die wichtigsten Neuerungen werden in dieser Informationsveranstaltung praxisgerecht erläutert. Sie erfahren, welche Gestaltungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen und welche Konsequenzen damit verbunden sind. Unser Experte aus der Praxis steht Ihren Fragen Rede und Antwort.

Inhalte:

- Was änderte sich mit 1.1.2017?
- Wie kann man bestmöglich für den Ablebensfall Vorsorge treffen?
- Welche Gestaltungsmöglichkeiten bestehen zu Lebzeiten?
- Sind die Erben Nachforderungen ausgesetzt?
- Was gilt es als Erbe zu beachten?

Referent: Mag. Dr. Josef Wagner, LL.B., Rechtsberater Service-Center Recht WKOÖ

Termin/Ort: Mo, 11.12.2017, 9:00 - 11:00 Uhr, WIFI Linz, Wiener Straße 150, 4021 Linz

Kostenbeitrag: WKOÖ-Mitglieder: EUR 59,--, Nicht-Mitglieder: EUR 89,--

Anmeldungen unter: WIFI-UNTERNEHMER-AKADEMIE, T 05-7000-7054, E unternehmerakademie@wifo-ooe.at, W wifo.at/ooe/uak

2. Webinar „Datenschutz“, 30.11.2017

Am Donnerstag, 30. November 2017, von 14:00 -15:00 Uhr findet ein Webinar zum neuen Datenschutzrecht statt.

Mag. Ursula Illibauer, BSIC/WKÖ, informiert und beantwortet live Fragen zum Thema „Datenschutz“.

Frau Illibauer geht auf Unternehmen unterschiedlicher Größe ein und erklärt alle Arbeitsaufgaben, die auf die Betriebe zukommen: vom Verarbeitungsverzeichnis, der Risikoanalyse, über IT-Sicherheit, AGBs, bis zum Datenschutzbeauftragten.

Anmeldung unter: www.kmudigital.at/diewebinare/datenschutz

Ausgabe 22 | 28.11.2017

WIRTSCHAFTSRECHT

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

3. Datenschutz-Grundverordnung; Leitlinien der Art 29-Datenschutzgruppe

Zur Information: Weitere Leitlinien der Art 29 - Datenschutzgruppe sind in deutscher Sprache verfügbar:

- [Guidelines on Data Protection Impact Assessment \(DPIA\) and determining whether processing is „likely to result in a high risk“ for the purposes of Regulation 2016/679, wp248rev.01](#)
 - [Available language versions](#)

Weiters wurden nun auch die bereits am 3.10.2017 beschlossenen Leitlinien betreffend Geldbußen (derzeit nur in englischer Sprache) veröffentlicht:

- [Guidelines on the application and setting of administrative fines for the purpose of the Regulation 2016/679, wp253](#)

4. Information zu den neuen Formularen zur Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren

Das Bundesministerium für Justiz hat uns darüber informiert, dass nunmehr die Anpassungen der Formularblätter zur Insolvenzanmeldung aufgrund der Änderungen durch das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017 (IRÄG 2017), BGBl I Nr. 122/2017, erfolgt sind.

Für die Anmeldung soll nach § 103 IO das auf der Website der Justiz kundgemachte Formblatt verwendet werden. Meldet ein Gläubiger seine Forderung auf anderem Wege als mithilfe des Formulars an, so muss seine Anmeldung die darin genannten Angaben enthalten.

Die Formblätter sind im Internet auf der Webseite der Justiz unter www.eingaben.justiz.gv.at (Informationen > Insolvenzverfahren allgemein) abrufbar. Mit Anmeldung über Bürgerkarte oder Handysignatur kann die Forderungsanmeldung nunmehr auch elektronisch eingebracht werden.

Wir übermitteln die Formularblätter ([Anmeldung einer Forderung im Insolvenzverfahren](#); [Anmeldung einer Forderung im Insolvenzverfahren und Geltendmachung eines Rechts am Einkommensbezug](#)) zur Kenntnis.

Ausgabe 22 | 28.11.2017

WIRTSCHAFTSRECHT

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

5. Geoblocking

Wir übermitteln Ihnen zur Information die [Presseaussendung der Europäischen Kommission](#) zum Thema Geoblocking vom 20.11.17 sowie einen [Bericht von orf.at](#) vom 21.11.17. Zusammengefasst ist es zu einer Einigung dahingehend gekommen, „ungerechtfertigtes Geoblocking“ zu beenden. Vereinbart wurden laut der Presseausendung insbesondere drei Szenarien, bei denen es grundsätzlich kein Geoblocking geben darf:

- Verkauf von Waren ohne materielle Lieferung.
- Verkauf elektronisch bereitgestellter Dienstleistungen.
- Verkauf von Dienstleistungen, die an einem bestimmten Ort bereitgestellt werden.

Nicht betroffen von der Einigung sind urheberrechtlich geschützte Güter wie Filme, Musik und Bücher. Außerdem soll es weiterhin keinen Zugang zu Onlinediensten von Fernsehsendern aus dem EU-Ausland geben.

6. Vorschlag über eine VO über einen Rahmen für den freien Verkehr nicht personenbezogener Daten in der Europäischen Union

Wir haben den [Verordnungsvorschlag über einen Rahmen für den freien Verkehr nicht personenbezogener Daten in der Europäischen Union](#) mit der Bitte um Stellungnahme erhalten.

Allfällige Stellungnahmen bis 6.12.2017 (Frau Fürthner, E eva.fuerthner@wkoee.at).